

# Anrechnung virtueller Lehre auf das Lehrdeputat



Uta Lungershausen

Uta Lungershausen  
Diplom-Geografin  
Kompetenzcenter E-Learning der HS Ludwigshafen am Rhein  
uta.lungershausen@hs-lu.de



Georg Emunds

Georg Emunds, MA  
Kompetenzcenter E-Learning der HS Ludwigshafen  
georg.emunds@hs-lu.de



Imke Buß

Imke Buß, M.P.A.  
Wissenschaftsmangement & Dipl.-Hdl.  
Leiterin der Abteilung Studium & Lehre der HS Ludwigshafen  
imke.buss@hs-lu.de

E-Learning ist in diesen Tagen in aller Munde. Das Hochschulforum Digitalisierung der HRK, des Stifterverbands und des Centrums für Hochschulentwicklung (CHE) sowie die Kultusministerkonferenz arbeiten an Strategien zur Digitalisierung an Hochschulen. Mehrere Förderprogramme von Bund und Ländern forcieren den Einsatz digitaler Lehre. Webbasierte Anwendungen im Lehr-Lern-Kontext werden schon lange eingesetzt und obwohl Service-Einrichtungen speziell für die Bedarfe im Bereich E-Learning etabliert sind, gehört E-Learning immer noch nicht ins Standardportfolio von Lehrenden. Die Gründe sind vielfältig und umfassen u. a. Kenntnisse und Motivation von Lehrenden sowie fehlende zeitliche und personelle Ressourcen. Eine Umfrage am Geographischen Institut der Universität Kiel zeigt, dass Lehrende die Entwicklung von webbasierten Lehr-Lern-Szenarien als sehr zeitaufwendig empfinden und dies als Hauptthemnis für eine flächendeckende Nutzung von E-Learning einschätzen. Systematische Gespräche mit ausgewählten Professorinnen und Professoren an der Hochschule Ludwigshafen aus dem Jahr 2015 ergeben ein ähnliches Bild. Die Befragten nennen eine angemessene Anrechnung der Entwicklung und Betreuung von virtueller Lehre auf das Lehrdeputat als Voraussetzung, E-Learning-Angebote (EL-Angebote) nachhaltig und hochschulweit in die Lehre zu integrieren. Diese Forderung wird zwar von der Hochschullehrverpflichtungsverordnung in Rheinland-Pfalz ermöglicht, aber bisher nicht für die Hochschule konkretisiert und umgesetzt. Eine bundesweite Dokumenten- und Literaturrecherche ergibt, dass dieses Desiderat für viele Hochschulen gilt und die Bundesländer die Deputatanrechnung unterschiedlich regeln.

Dieser Artikel geht der Frage nach, wie die Deputatanrechnung im Rahmen der landesrechtlichen Möglichkeiten so gestaltet werden kann, dass sie Anreize für die Entwicklung von virtueller Lehre schafft (Getto 2013). Anforderungen sind dabei weiterhin, das Prüfverfahren schlank zu halten, die didaktisch essenziellen Aspekte zu erfragen und die Gestaltungshoheit bei den Lehrenden zu belassen. Letztes erweist sich als wichtig, um aus Sicht der Lehrenden die Freiheit der Lehre zu wahren und dadurch eine höhere Akzeptanz zu schaffen. Unter E-Learning (EL) verstehen wir „... alle Formen von Lernen, bei denen digitale Medien für die Präsentation und Distribution von Lehr-/Lernmaterialien und/oder zur Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommt ...“ (Ojstersek und Kerres 2008, S. 61). Da die nachfolgenden Vorschläge für Präsenzhochschulen gelten, steht eine Kombination von Präsenzlehre und E-Learning (Blended Learning) im Mittelpunkt, bei der Online-Lehre Präsenzzeiten ersetzt.

## Unterschiede der rechtlichen Rahmenbedingungen nach Bundesländern

Eine Analyse der Hochschullehrverpflichtungsverordnungen (LVVO) aller Bundesländer in Deutschland zeigt, dass die Anrechnung von digitalen Lehrangeboten in den meisten Bundesländern fester Bestandteil dieser LVVOs ist (Tabelle 1). Ausnahmen hiervon bilden die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Saarland und Schleswig-Holstein. Die Bundesländer, welche Regelungen zu digitaler Lehre berücksichtigen, sehen eine Anrechnung der Durchführung von EL-Angeboten und deren Betreuung auf das Lehrdeputat vor. Unterschiede bestehen jedoch in der Frage, ob daneben auch der Erstellungsauf-

Die Nutzung von E-Learning durch die transparente Anrechnung von Erstellungsaufwand und Durchführung auf das Deputat fördern.

wand für EL-Angebote anrechenbar ist. Die Berücksichtigung und Vergütung des Erstellungsaufwandes ist für eine breitere Nutzung von EL relevant, da die Entwicklung von didaktisch aufbereiteten EL-Angeboten und die damit einhergehende Herstellung von Lehr-/Lernmaterialien in der Regel mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Die HRK empfiehlt in dem Zusammenhang einmalig im Erstellungsemester einen Anrechnungsfaktor (Af) von zwei bis vier (Bremer et al. 2006). Auch Wannemacher et al. (2016, S. 58) weisen auf den unterschiedlich hohen Aufwand hin, der „im Vorfeld einzukalkulieren ist“. Nur wenige Bundesländer, z. B. Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen, regeln jedoch derzeit den Mehraufwand konkreter (Tabelle 1). Eine Anrechnung ist in diesen Lehrverordnungen – anders als die HRK empfiehlt – anteilig über einen Zeitraum von maximal vier Semestern und begrenzt in einer Höhe von maximal 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung möglich. Die LVVO von Rhein-

land-Pfalz gibt hingegen keine Höchstgrenze für die Anrechnung an, sondern lässt diesen Punkt für eine individuelle Regelung bzw. Einschätzung des Aufwands offen.

Neben der Frage, was auf das Deputat angerechnet werden kann, ist auch die Nachweispflicht unterschiedlich geregelt. In Bremen und Sachsen-Anhalt müssen Lehrende nachweisen, dass ihr Aufwand für virtuelle Lehre der Präsenzlehre äquivalent ist. Darüber hinaus formuliert Hamburg als einziges Bundesland Anforderungen an die Durchführung von digitaler Lehre explizit aus. Nach § 20 Absatz 2 sind Lehrende verpflichtet, online durchgeführte Lehrveranstaltungen interaktiv zu gestalten und aktiv zu betreuen.

#### Das Anrechnungskonzept

Wenn Hochschulen die Anrechnung der Erstellung und Durchführung von EL-Angeboten planen, bieten sich je nach

Vorgaben in den LVVO drei Blickwinkel an. Dies sind erstens die Höhe des Online-Anteils, zweitens der Betreuungsaufwand sowie drittens ggf. der Erstellungsaufwand. Die drei Aspekte werden nach folgend in einem Anrechnungskonzept näher beleuchtet und orientieren sich in ihrer Ausgestaltung an den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz.

#### E-Learning-Anteil

Nach einer Umfrage an der Hochschule Ludwigshafen aus dem Jahr 2015 wünschen sich Studierende einen Anteil an virtueller Lehre von 24 Prozent (Buß et al. 2016). Dies zeigt, dass neben einem moderaten Onlineanteil die Präsenzlehre einen hohen Stellenwert hat. In dem vorliegenden Konzept können maximal 50 Prozent der Präsenzveranstaltungen durch EL-Elemente ersetzt werden. Wie hoch der Onlineanteil einer Lehrveranstaltung genau ist, sollte darüber hinaus je nach didaktischem Lehr-Lern-Konzept bestimmt werden. Der Umfang des EL-Anteils hat zunächst keine Auswirkung

| Bundesland             | Anrechnung in LVVO | Anrechnung Betreuung | Anrechnung Erstellung | Regelung zu Mehraufwand                              |
|------------------------|--------------------|----------------------|-----------------------|--|
| Baden-Württemberg      | ja                 | nein                 | ja                    | Höchstgrenze <sup>1a</sup> & Befristung <sup>2</sup> |
| Bayern                 | ja                 | ja                   | ja                    | Höchstgrenze <sup>1a</sup>                           |
| Berlin                 | nein               | nein                 | nein                  | nein   |
| Brandenburg            | nein               | nein                 | nein                  | nein   |
| Bremen                 | ja                 | ja                   | nein                  | nein   |
| Hamburg                | ja                 | ja                   | ja                    | nein   |
| Hessen                 | ja                 | ja                   | ja                    | Höchstgrenze <sup>1a</sup>                           |
| Mecklenburg-Vorpommern | ja                 | ja                   | nein                  | nein   |
| Niedersachsen          | ja                 | ja                   | ja                    | Höchstgrenze <sup>1a</sup>                           |
| Nordrhein-Westfalen    | ja                 | ja                   | ja                    | Höchstgrenze <sup>1a</sup>                           |
| Rheinland-Pfalz        | ja                 | ja                   | ja                    | Höchstgrenze <sup>1b</sup>                           |
| Saarland               | nein               | nein                 | nein                  | nein   |
| Sachsen                | ja                 | ja                   | nein                  | nein   |
| Sachsen-Anhalt         | ja                 | ja                   | nein                  | nein   |
| Schleswig-Holstein     | nein               | nein                 | nein                  | nein   |
| Thüringen              | ja                 | ja                   | ja                    | Höchstgrenze <sup>1a</sup> & Befristung <sup>2</sup> |

1a Höchstgrenze bis 25 % der LV, 1b Höchstgrenze individuell, 2 Befristung bis max. 2 Jahre

Tabelle 1: Regelungen zu Anrechnung von virtueller Lehre in den Bundesländern

auf die Anrechnung. Falls jedoch keine ständige Betreuung notwendig ist, reduzieren sich die anzurechnenden SWS.

**Betreuungsaufwand**

Einige LVVO sehen vor, dass virtuelle Lehre nur bei ständiger Betreuung der Lerneinheiten voll auf das Deputat angerechnet wird (Rheinland-Pfalz: bei nicht ständiger Betreuung zu drei Zehnteln der vorgesehenen SWS). Diese Differenzierung der Betreuungsleistung in ständig betreute und nur punktuell betreute Lehrveranstaltungen berücksichtigt das Konzept. Darüber hinaus erscheint eine Differenzierung in aktive und passive Betreuung sinnvoll. Denn bei der Betreuung von virtueller Lehre besteht ein Hauptunterschied in dem Aspekt des „Agierens und Reagierens“ bzw. bei der Frage, ob der Dozent oder die Dozentin die Onlinephase aktiv oder passiv betreut (Hemsing 2008). Geben Lehrende somit z. B. aktiv individuelles Feedback auf Ausarbeitungen von Studierenden, so wird das Deputat voll angerechnet. Dies gilt nicht, wenn Feedback und Betreuung allein über passives Feedback in Self-Assessments oder über Online-Sprechstunden erfolgt. Die Beurteilung der Qualität von Betreuung ist äußerst komplex. Aus den Analysen von Hemsing (2008) sind die Gleichmäßigkeit der Betreuung, die Anzahl der (tutoriellen) Eingriffe sowie

der Umfang und die Individualität der Feedbacks von zentraler Bedeutung (Abbildung 1).

Zusammenfassend werden im Konzept Veranstaltungen, die eine aktive Betreuung von Studierenden vorsehen mit dem gleichen Anrechnungsfaktor wie die entsprechenden Präsenzveranstaltungen berücksichtigt. Hingegen werden EL-Angebote, die keiner aktiven Betreuung bedürfen, zu drei Zehnteln angerechnet.

**Erstellungsaufwand**

Sehen LVVO die Anrechnung des Erstellungsaufwandes vor, so ist dieser zunächst individuell zu bewerten, um den Umfang und die Komplexität des Lernszenarios abzuschätzen. Damit die Ableitung des Erstellungsaufwands dennoch praktikabel bleibt, hält das Anrechnungskonzept eine vereinfachte Einteilung in die zwei Kategorien: A) hoher Erstellungsaufwand und B) mittleren Erstellungsaufwand für die Anrechnung vor. Als hoher Aufwand wird die Erstellung komplexer EL-Angebote eingestuft, die z. B. die Entwicklung mehrerer multimedialer Lernmaterialien wie Lehrvideos, digitaler Vorlesungsaufzeichnungen, Onlinetests und -aufgaben beinhaltet. In diesem Fall kann bis zu 25 Prozent der festgelegten

Lehrverpflichtung über einen Zeitraum von vier Semestern angerechnet werden (0,5 SWS je Semester, insgesamt 2 SWS). Unter einem mittleren Aufwand wird die Erstellung von E-Learning-Angeboten mit geringerer Komplexität verstanden, die z. B. die Entwicklung von nur einzelnen multimedialen Lernmaterialien beinhaltet. Die Anrechnung ist dann bis zu 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung über einen Zeitraum von zwei Semestern möglich (0,5 SWS je Semester, insgesamt 1 SWS).

**Prozess zur hochschulinternen Anrechnung**

Wie können die entwickelten Kriterien nun in die Praxis umgesetzt werden? Die Herausforderung hierbei ist, einerseits den Aufwand für Lehrende und die Prüfinstanzen gering zu halten und andererseits die Qualitätskriterien für gute virtuelle Lehre zu berücksichtigen. Daher muss insgesamt die didaktische Komplexität auf prüfbare Kriterien reduziert werden. Die vorliegenden Kriterien gehen davon aus, dass der Ersatz von Präsenzlehre durch virtuelle Lehre einmalig geprüft wird. Nach der Genehmigung können die Lehrenden die Veranstaltung bei der Deputatanrechnung angeben. Ein möglicher Workflow ist in Abbildung 2 dargestellt: Das didaktische Veranstaltungskonzept und der Antrag auf Anrechnung wird zunächst der für das Lehrdeputat zuständigen Stelle (z. B. Dekanat) zur Bewertung vorgelegt. Sofern der Antrag positiv beschieden wird, setzt der Lehrende sein Konzept (ggf. mit Unterstützung des E-Learning-Support) um und rechnet den Mehraufwand mit der Personalabteilung am Semesterende ab.

Als zusätzliche Entscheidungshilfe für die Prüfinstanz (z.B. Dekanate, Gremium oder E-Learning Supporteinheiten) kann eine Matrix aus den folgenden Kriterien hinzugezogen werden.

**Kriterium 1: Veranstaltungskonzept**

Ein didaktisches Konzept begründet, welche Kompetenzen Studierende in Online- und Präsenzphasen erlernen

|                |                                  |                         |
|----------------|----------------------------------|-------------------------|
| Punktuell      | Gleichmäßigkeit der Bedeutung    | Regelmäßig              |
| Selten         | Zahl tutorieller Eingriffe       | Häufig                  |
| Aktion         | Agieren oder Reagieren?          | Reaktion                |
| Kein Feedback  | Umfang des Feedback              | umfangreiches Feedback  |
| Sozial         | Art der Betreuung                | Fachlich                |
| Übergeordnet   | Status in Bezug zu den Lernenden | Gleichwertig            |
| Klare Vorgaben | Strukturierung                   | Freie Wahlmöglichkeiten |
| Global         | Spezialisierung                  | Spezialisiert           |

Abbildung 1: Tutoring-Skala für Online-Seminare (Hemsing 2008, S. 186)

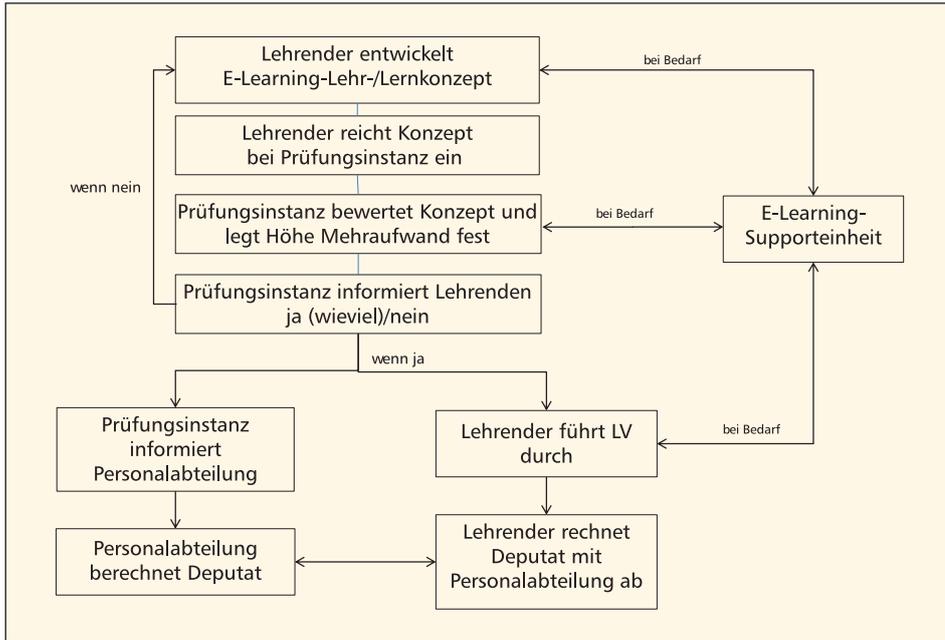


Abbildung 2: Möglicher Workflow bei der Beantragung und Anrechnung von E-Learning auf das Lehrdeputat.

und welche Onlinetools und Methoden hierfür verwendet werden. Ebenso sind der E-Learning-Anteil und die Form der Betreuung während der Online-Phasen darzustellen. Ein EL-Angebot erfüllt dieses Kriterium, wenn diese Aspekte in einem Lehr-Lern-Konzept ausgestaltet werden.

### Kriterium 2: Werkzeugvielfalt

Ein didaktisch aufbereitetes EL-Angebot beinhaltet mehr als den Up- und Download von Lernmaterialien. Es empfehlen sich Tools aus den Bereichen Wissensvermittlung und -vertiefung (z. B. Texte, Video- und Audiobeiträge, weiterführende Literatur und Links), Wissensüberprüfung (z. B. Selbsttest, Online-Aufgaben) sowie zum gegenseitigen Austausch und zur Kollaboration (z. B. Forum, Wiki, Blog). Ein EL-Angebot erfüllt dieses Kriterium, wenn mindestens drei zum didaktischen Ansatz passende Tools aus zwei der oben genannten Bereiche neben dem klassischen Up- und Download zum Einsatz kommen und deren Funktion im Veranstaltungskonzept erläutert wird.

### Kriterium 3: Betreuung

Wenngleich die Betreuung bereits im didaktischen Konzept und durch die Wahl der Onlinetools und Werkzeugauswahl angelegt sein sollte, erfordert dieses Kriterium eine konkrete Darstellung des geplanten Formats und Umfang der Online-Betreuung.

Die Kriterien beziehen sich zunächst auf die Anrechnung der Durchführung von EL-Angeboten. Wenn die Anrechnung der Erstellung nach LVVO möglich ist, schätzt die Prüfungsinstanz auf Grundlage des didaktischen Konzepts, der Werkzeugvielfalt und des gewählten Betreuungsformats den Aufwand ein.

### Fazit

Die Berücksichtigung des Mehraufwands für die Erstellung und Betreuung von E-Learning-Angeboten bei der Deputatberechnung kann ein wichtiger Bestandteil einer Hochschulstrategie zur Förderung der virtuellen Lehre und damit der Hochschuldigitalisierung sein. Möchte eine Hochschule auch den Erstellungsaufwand berücksichtigen, stellt sich die Frage der Finanzierung oder des Ausgleiches der fehlenden Lehrkapazität. Die Finanzierung kann entweder

wie hier vorgeschlagen durch Anrechnung auf das Deputat erfolgen. Soll das Lehrdeputat der Fachbereiche unangestastet bleiben, bietet sich alternativ auch eine Finanzierung durch die besonderen Leistungsbezüge im W-Besoldungssystem an (zu Kapazitäten siehe auch Kleimann 2008). Der Nachteil eines solchen Systems wäre, dass jeder Lehrende die Bezüge einzeln mit der Hochschulleitung aushandeln müsste.

Um die Akzeptanz unter den Lehrenden und die Passung in Bezug auf die Hochschulspezifika sicherzustellen, empfiehlt sich ein partizipativer Entwicklungsprozess der Regelungen und Abläufe der Deputatanrechnung. ■

### Literatur

- Bremer, Claudia; Magenheimer, Johannes; Schell, Uli; Wessner, Martin: Entwurf - Gemeinsame Stellungnahme der Gesellschaft für Informatik e.V., der Gesellschaft für Medien in der Wissenschaft e. V. und der Arbeitsgemeinschaft für Hochschuldidaktik e. V. zur Festlegung von Curricularnormwerten für E-Learning, Stand: 26.01.2006.  
[http://www.gmw-online.de/wp-content/uploads/2011/06/Stellungnahme\\_CNW\\_E-Learning.pdf](http://www.gmw-online.de/wp-content/uploads/2011/06/Stellungnahme_CNW_E-Learning.pdf) - Stand: 08.06.2016
- Buß, Imke; Müller, Romina; Husemann, Barbara; Bachmann, Stefanie (2016): Ergebnisse der quantitativen Umfrage im Rahmen des Offenen Studienmodells Ludwigshafen (Video). Auf der Homepage der Hochschule Ludwigshafen; Stand: 15.06.2016.
- Getto, Barbara: Anreize für E-Learning. Eine Untersuchung zur nachhaltigen Verankerung von Lerninnovationen an Hochschulen. Glückstadt: Verlag Werner Hülsbusch, 2013.
- Hensing, Sabine: Online-Seminare in der Weiterbildung. Berlin: Mensch und Buch Verlag, 2008.
- Ojstersek, Nadine; Kerres, Michael: Virtuelles Coaching und E-Learning. In: Geißler, Harald (Hrsg.): E-Coaching (Grundlagen der Berufs- und Erwachsenenbildung) Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren 2008, S. 60-70.
- Kleimann, Bernd: Kapazitätseffekte von E-Learning an deutschen Hochschulen. Konzeptionelle Überlegungen – Szenarien – Modellrechnungen. In: HIS: Forum Hochschule 6, 2008.
- Wannemacher, Klaus; Jungermann, Imke; Scholz, Julia; Tercanli, Hacer; von Villiez, Anna: Digitale Lernszenarien im Hochschulbereich. Im Auftrag der Themengruppe „Innovationen in Lern? und Prüfungsszenarien“ koordiniert vom CHE im Hochschulforum Digitalisierung. In: Geschäftsstelle Hochschulforum Digitalisierung (Hrsg.): Arbeitspapier Nr. 15; Januar 2016. Essen: Verlag: Edition Stifterverband - Verwaltungsgesellschaft für Wissenschaftspflege mbH, 2016.